

2050/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Freundinnen und Freunde haben am 26. Februar 1997 unter der Nr. 2035/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "politische Verweigerung Andreas Grubers" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt: Einleitend führen die Anfragesteller aus, Andreas Gruber sei "aus neutralitätspolitischen Überzeugung und aufgrund der gesetzlichen Unmöglichkeit, einen Friedensdienst zu leisten", der Einberufung nicht gefolgt. Hiezu ist zunächst zu bemerken, daß der Gesetzgeber neutralitätspolitische Gründe für eine Verweigerung der Wehrpflicht nicht anerkennt, wohl aber die Möglichkeit vorsieht, aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht zu verweigern und Zivildienst zu leisten. Von dieser rechtskonformen Möglichkeit hat aber der Genannte keinen Gebrauch gemacht.

Abgesehen davon ist den Anfragstellern entgegenzuhalten, daß alljährlich tausende österreichische Staatsbürger im Rahmen des österreichischen Bundesheeres ihren Beitrag zur Erhaltung des Friedens bei zahllosen Hilfeleistungen im In- und Ausland erbringen. Die Verleihung des Friedensnobelpreises im Jahr 1988 für die friedenserhaltenden Einsätze der Vereinten Nationen ist ein sichtbares Zeichen dafür.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Ja. Das Schreiben von Amnesty International wurde seinerzeit von meinem Ministerium umgehend beantwortet. Bei dieser Gelegenheit wurde der genannten Organisation die österreichische Rechtslage samt den möglichen strafrechtlichen Konsequenzen erläutert, zugleich aber auch darauf hingewiesen, daß der Bundesminister für Landesverteidigung keinerlei Einfluß auf ein Gerichtsverfahren hat.

Was die gegenständliche Initiative von Amnesty International betrifft, so vermag sie in der verfassungsgesetzlichen Verpflichtung, entweder den Wehrdienst oder aber - im Fall . einer Verweigerung der Wehrpflicht - einen Ersatzdienst zu leisten, nichts zu ändern.

Zu 3:

Das genannte Gutachten ist mir bekannt. Ohne auf die Argumentation von Univ.Doz. Dr. Geistlinger näher einzugehen, möchte ich mich auf die Feststellung beschränken, daß sowohl die Aufgabenstellung des österreichischen Bundesheeres als auch jegliche Dienstleistung im Bundesheer im Bundes-Verfassungsgesetz ihre Deckung finden. Irgendwelche Konsequenzen in bezug auf den "Fall Gruber" sind daraus nicht abzuleiten.

Beilage wurde nicht gescannt !!